

77. Findet die Vorschrift des §. 158 A.L.R. I. 14, nach welcher es einer ausdrücklichen Erlassung der Rechnungslegung gleich zu achten ist, wenn der Geschäftsherr dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch fünf Jahre vernachlässigt hat, auch auf die väterliche und vormundschaftliche Verwaltung Anwendung?

IV. Civilsenat. Urth. v. 19./23. November 1891 i. S. S. (Rf.) w. N.
(Bekl.) Rep. IV. 294/91.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Klägerin, welche am 26. Juni 1862 geboren ist und vor erlangter Großjährigkeit sich verheiratet hat, verlangt von dem Beklagten, ihrem Vater, Rechnungslegung über die Verwaltung ihres nicht freien Vermögens, und zwar sowohl für die Zeit bis zur Aufhebung der väterlichen Gewalt als für die spätere Zeit bis zum Eintritte ihrer Großjährigkeit. Der Beklagte wendet ein, daß seine Verpflichtung zur Rechnungslegung gemäß §. 158 A.L.R. I. 14 für erlassen gelten müsse, weil die Klägerin mit dem Verlangen nach Rechnungslegung erst im Jahre 1889, also nach dem Verlaufe von mehr als fünf Jahren seit der Beendigung der Verwaltung, hervorgetreten ist. Das Berufungsgericht hat den Einwand für begründet erachtet und auf Abweisung der Klage erkannt. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung hängt von der Frage ab, ob die Vorschrift

des §. 158 A.L.R. I. 14, nach welcher es einer ausdrücklichen Erlassung der Rechnungslegung gleich zu achten ist, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch fünf Jahre vernachlässigt hat, auch auf die väterliche und die vormundschaftliche Verwaltung Anwendung findet. Der Berufsrichter hat die Frage bejahend beantwortet, und dieser Auffassung ist beizutreten.

Der zweite Abschnitt — §§. 109 flg. — des vierzehnten Titels ersten Theiles des Allg. Landrechtes, welcher von der „Verwaltung fremder Sachen und Güter“ handelt, hat zwar unmittelbar den Verwaltungsvertrag im Auge. Die darin enthaltene Vorschriften greifen aber auch bei den dem Verwaltungsvertrage entsprechenden Rechtsverhältnissen, bei welchen das Recht und die Pflicht zur Verwaltung auf dem Gesetze beruhen, wie dies bei der väterlichen und der vormundschaftlichen Verwaltung der Fall ist, Platz, soweit nicht mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit dieser Rechtsverhältnisse die Anwendung einzelner Vorschriften ausgeschlossen erscheint oder abweichende Normen ausdrücklich aufgestellt sind. Was insbesondere die in Rede stehende Vorschrift des §. 158 sowie die anderen Vorschriften über die Verpflichtung des Verwalters zur Rechnungslegung — §§. 154 flg. 150 flg. — anbetrifft, so sind diese Vorschriften auf die Natur des zwischen dem Prinzipale und dem Verwalter bestehenden, auf wechselseitigem Vertrauen beruhenden Vertragsverhältnisses zurückzuführen, welches es rechtfertigt, die Grenzen der Rechnungslegungspflicht des Verwalters enger zu ziehen. Dieselbe Rücksicht waltet aber auch bezüglich des Verhältnisses zwischen den bei der väterlichen und der vormundschaftlichen Verwaltung beteiligten Personen ob. Andererseits lassen sich innere Gründe nicht erkennen, welche das Gesetz bestimmt haben könnten, die fraglichen Vorschriften in ihrer Anwendung auf den Verwaltungsvertrag einzuschränken und die entsprechende Anwendung auf die dem Verwaltungsvertrage ähnlichen Rechtsverhältnisse schlechthin auszuschließen.

Eine gleiche Auffassung liegt den Urteilen des preussischen Obergerichtes vom 11. Juli 1856 und 26. April 1858 (Entsch. desselben Bd. 33 S. 364; Striethorst, Archiv Bd. 28 S. 263) zu Grunde. Mit diesen Urteilen stehen die in den Entsch. desselben Bd. 34 S. 122, Striethorst, Archiv Bd. 44 S. 307, Bd. 48 S. 108 mitgetheilten Erkenntnisse desselben Gerichtshofes, in welchen betont ist, daß die Vorschrift des §. 158 A.L.R. I. 14 auf den Verwaltungsvertrag sich beziehe und auf

andere Rechtsverhältnisse, die ein Recht auf Rechnungslegung bedingen, nicht Anwendung finde, nicht in Widerstreit, da es sich dort um wesentlich andere und verschiedene Rechtsfälle handelt wie in den ersterwähnten Urteilen. In der Theorie hat die vorentwickelte Auffassung keinen begründeten Widerspruch gefunden. Wenn in Förster-Eccius, Theorie und Praxis (5. Aufl. Bd. 2 S. 343, 344) ausgeführt wird, daß sich die in der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. §§. 56. 67. 68 geordnete periodische und Schlußrechnung in Folge des Charakters der Vormundschaftsordnung als einer Modifikation des gesamten Vormundschaftsrechtes den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes über Rechnungslegung und speziell der Bestimmung des §. 158 L 14 daselbst entziehe, so ist dem nicht beizutreten. Denn aus dem Umstande, daß die Vormundschaftsordnung über die Rechnungslegung des Vormundes einige besondere Vorschriften getroffen hat, kann nicht gefolgert werden, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung überhaupt nicht anwendbar sein sollen. Dazu tritt, daß für den Fall der gesetzlichen Vormundschaft, da der gesetzliche Vormund vom Vormundschaftsgerichte nicht verpflichtet wird, und er nicht, wie der bestellte Vormund, der Aufsicht des letzteren unterliegt, die Anwendung der Vorschriften der Vormundschaftsordnung über die Rechnungslegung nicht in Frage kommen kann (§§. 12. 24. 83 der Vormundschaftsordnung; Dernburg-Schulzenstein, Vormundschaftsrecht 3. Aufl. S. 202).

Die Frage des Umfanges der Anwendbarkeit der §§. 150 flg. a. a. D. ist auch hinsichtlich der Beamten landesherrlicher Klassen und der Verwalter öffentlicher Korporationen, Kommunen, Kirchen und Stiftungen (§. 169 ebenda) aufgeworfen worden. Die Minister des Inneren und der Finanzen haben in dem Reskripte vom 2. Oktober 1819 (v. Kämpf, Annalen Bd. 3 S. 896) diesen Personen den Schutz der fraglichen Gesetzesvorschriften versagt. Zutreffend ist von Bornemann (Preuß. Civilrecht 2. Ausg. Bd. 3 S. 264) das Gegenteil ausgeführt worden, indem insbesondere auf eine Bemerkung von Svarez in der revisio monitorum — bezüglich der Vorschrift des §. 150 (§. 101 des gedruckten Entwurfes) — des Inhaltes verwiesen wird, daß dem Fiskus, den milden Stiftungen u. s. w. eine längere Frist — als die im §. 150 vorgesehene von zehn Jahren — nicht zu gewähren sei.

Vgl. Präjudiz Nr. 676 des preussischen Obertribunales vom 17. Mai 1839, Präj.-Sammlung S. 81.“